

dem der Künig oder Fürst an sein statt verordnet / müß jederman von weib vñ man / er seye weß standts oder allters er wölle / gehorchen vnd vnderthenig sein: diser regiert alles mit seinem verstandt / vnd gebeut diese ding zethün / was dem Bergwerk fürderlich vnd nutzlich sein mag / vnd verbent alles was diesem zu widerig ist. Eben der selbig legt auch die büssen auff / vñ strafft die schuldigen / allen gspan / den der Bergmeister nicht mag verrichten / legt er hin / so er aber den selbigen auch selbs nicht mag zu recht bringē / schreibt er in den gwerckē zu / das sie daruon rechtigen / ja er spricht recht / ordnet Oberkeit / vñ heisset sie auch von jrem ampt trätten / bestimpt auch allen denen / die einem ampt vorstendt / gewisse bsoldung / ist gegenwärtig / so die steiger alle quartal jr rechtnig chünd / vnd füret also des künigs oder fürsten person / wirde / vnd standt. Die Athenienser haben den fürtrefflichen gschicht schreiber Thucydidem den Thasiern zu einem Bergkamptman gesetzt. Den nächsten gwalt aber hatt der Bergmeister / nach dem Bergkamptman / dañ er hatt den gwalt in allen bergleuten / wenig aufgenommen / als nemlich / die zehender / aufsteiler / sylber breuer / münzmeister vnd münzern. Der halben betrugsame / oder fharläsige vnd heilose leut / wirfft er in die gfendnuß / oder entsetzt sie jres ampts / oder strafft sie an gellt / vonn welcher straff das teil der bsoldung / denen die im ampe seindt geben wirt / vnd wan die gwercken der grüben / vonn den marchen ein gspan habendt / so zerlegt er den selbigen als ein scheidman / oder so er den nicht mag hinlegen / so spricht er das rechtmitt den gschwornē / von welchen doch eim iettliche erlaubt ist zu dem Bergkamptmann zu appellieren. Aber seine mandat schlecht er öffentlich an. Über das ist auch sein ampt / denen so begeren die gerechtigkeit zu grüben / zu geben / vnd die selbige zu bestätigen / die grüben zu marscheiden / vnd jnen marstein zu setzen / vnd das nicht das hauwen vergeblich seye / zu überhüten. Ettliche aber auf disen amptern / richt er zu bestimpte tagen auff / dañ am Mittwochē / mitt sampt den gschwornen bestätigt er das recht der grüben / das er einem jettlichen geben hatt / vnd zerlegt die gspan von den marchen / vnd spricht recht. Am Montag / Dienstag / Donnerstag vnd Freitag / vmbreittet er die grüben / fhert auch in ettliche / vnd zeiget an / was darein züthün seye / oder besicht die marchen / daruon man ein gspan hatt. Am Shonabendt aber so gebendt ihm rechnung alle steiger / was sie die wochen in die grüben gewandt haben / welche der Bergschreiber in das buch d auf gab verzeichnet. Vorzeiten aber war nur ein Bergmeister eins gangenn Reichs / welcher alle Richter setzte / vnd in sie gwalt hatt / dañ es hatt ein iettlich metall sein Richter / wie dañ auff den heutigen tag / an sein statt allein der nahm geendert / ein Bergmeister. Aber für den alten Bergmeister / der zu Greyberg wonet / ward aller gspan gebracht / vonn dannē har noch heut bey tag / den Greybergern diser gwalt / recht zu sprechē bleibet / so sie für die gwercken d grüben / so vnder sich zancken / appelliere. Aber ein alter Bergmeister / möcht ein zeug sein aller dingē die sich in seiner gegenwert in eim iettlichen metall haben zügetragen. Ein Richter aber / wie dan jettunder ein iettlicher Bergmeister / möcht allein von disen dingen / die sich in sein metall zügetragen hatten / zeugniß geben. Ein iettlicher Bergmeister aber hatt sein schreiber / welcher diesem der das recht zu grüben begert / ein zedel schreibt / dar ein er den tag vnd die stundt des gebenen rechtens / auch den nahmen dessen der sie begert hatt / vnd das ort der grüben / verzeichnet. Über das so schlecht er den zedell an die thüren alle viertell jar / wie viel zübüß einem steiger einer jettlichen grüben zügebē seye: welche zedell / dieweil er sie gmeinlich mitt dem bergschreiber schreiber / so hatt er auch mitt jm den lohn gemein / den die steiger einer jeden grüben bezalendt. Luhni kümme ich zu den gschwornē / die des Bergwerks woll vnd sehr verständig seindt / auch eins guten glaubens. Ihr zal aber ist nach dem viel oder wenig grüben seindt / ist klein oder groß. So aber zehn zechen seindt / so werden fünff par Richter / der versammlung der zehn männern / vnd auch so viel teilt /